



Merkblatt M Merkblatt für die Entsorgung von Abfälle aus human-und veterinärmedizinischen Einrichtungen

Mit dem vorliegenden Merkblatt erhalten Sie die Anlieferungs- und Sortierkriterien für die Entsorgung von Abfällen aus medizinischen Einrichtungen.

Die Entsorgung von Laborchemikalien aus medizinischen Einrichtungen erfolgt gemäß dem Merkblatt L1 Entsorgung von Laborchemikalien der HIM GmbH.

1 Anmeldung zur Entsorgung

Allgemeine Informationen zur Anmeldung und Nachweisführung finden Sie in unserem Merkblatt A „Anmeldung zur Entsorgung Biebesheim“.

2 Definitionen

2.1 Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt gilt ausschließlich für Abfälle, die in human- und veterinärmedizinischen Einrichtungen entstehen. Hierzu zählen u. a. Krankenhäuser, Arztpraxen, medizinische Labore, Forschungseinrichtungen, Tierarztpraxen und veterinärmedizinische Einrichtungen. Es umfasst Abfälle aus dem **Kapitel 18** des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV).

2.2 Abfallschlüssel und –bezeichnungen

1801 **Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Krankenbehandlung oder Vorsorge beim Menschen**

180101 **spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103*)**

Kanülen, Skalpelle und Gegenstände von denen die Gefahr von Schnitt- oder Stichverletzungen ausgehen kann

180102 **Körper- und Organteile, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103*)**

180103* **Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden**

Abfälle aus medizinischen Einrichtungen, von denen gemäß § 17 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine Verbreitung von Krankheiten zu befürchten ist. Eine Liste der betroffenen Krankheitserreger finden Sie in der „Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (LAGA-Richtlinie). Die Liste wird wegen neuauftretender Krankheitserreger ständig aktualisiert.

180104 **Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)**

Abfälle aus medizinischen Einrichtungen, bei denen ausgeschlossen ist, dass sie mit meldepflichtigen Erregern in Berührung gekommen sind, sowie gemäß § 17 Infektionsschutzgesetz (IfSG) keine Verbreitung von Krankheiten zu befürchten ist oder die nach einem vom Robert-Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsverfahren mit dem Wirkungsbereich A, B und C (Einschränkungen: z.B. Transmissible spongiforme Enzephalopathie) behandelt wurden.

180108* **Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel**

Abfälle aus der Zubereitung und Anwendung krebserregender, erbgutverändernder oder reproduktionstoxischer Arzneimittel (CMR-Arzneimittel nach TRGS 525)

180109 **Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108* fallen**

- 1802 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
- 180201 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180202*)**
 Kanülen, Skalpelle, und Gegenstände von denen die Gefahr von Schnitt- oder Stichverletzungen ausgehen kann.
- 180202* **Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden****
 Versuchstiere und sonstige Abfälle aus der humanmedizinischen Forschung und Diagnostik sowie aus veterinärmedizinischen Praxen und Kliniken deren Beseitigung nicht durch das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG) geregelt ist oder für die eine Ausnahmegenehmigung nach §4 TierNebG oder §2 (2) des HAGTierNebG vorliegt. Tierstreu und Exkreme aus Versuchstieranlagen, soweit eine Übertragung von Infektionskrankheiten oder eine Verbreitung von Tierkrankheiten oder Tierseuchen durch Tierkörper, Tierkörperteile, Blut, Körpersekrete oder Exkrete von erkrankten Tieren zu erwarten ist.
- 180203 **Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden****
 Abfälle aus der veterinärmedizinischen Forschung und Diagnostik sowie aus veterinärmedizinischen Praxen und Kliniken, bei denen ausgeschlossen ist, dass eine Übertragung von Infektionskrankheiten oder eine Verbreitung von Tierkrankheiten oder Tierseuchen zu erwarten ist oder die nach einem vom Robert-Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsverfahren mit dem Wirkungsbereich A, B und C (Einschränkungen: z.B. Transmissible spongiforme Enzephalopathie) behandelt wurden und deren Beseitigung nicht durch das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukten Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG) geregelt ist oder für die eine Ausnahmegenehmigung nach §4 TierNebG oder §2 (2) des HAGTierNebG
- 180207* **Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel****
- 180208 **Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207* fallen****

2.3 Abgrenzungen

Ausgeschlossen hiervon sind folgende Abfallschlüssel des Kapitel 18 (AVV), die in anderen Merkblättern der HIM behandelt werden bzw. bei denen Einzelabsprachen erforderlich sind.

- 180106*/
180205* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen und solche enthalten
 Entsorgung gemäß Merkblatt L1**
- 180107/
180206 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106* bzw. 180205* fallen
 Entsorgung gemäß Merkblatt L1**
- 180110* **Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin****

ACHTUNG:

Alle quecksilberhaltigen Abfälle wie z. B. Amalgamabfälle oder Thermometer sind grundsätzlich separat anzumelden und zu entsorgen. Bitte setzen Sie sich hierfür mit ihrem Kundenteam in Verbindung

3 Allgemeine Hinweise zur Anlieferung

Die Anlieferung in der SAV Biebesheim erfolgt grundsätzlich gemäß Merkblatt A „Anlieferung von Abfällen für die SAV Biebesheim“ in der jeweils gültigen Fassung. Zusätzlich sind folgende Punkte zu beachten:

Für Abfälle tierischer Herkunft, die der EG Verordnung Nr.1774/2002 (Tierische Nebenprodukte) unterliegen, ist zusätzlich zum Abfallbegleitschein ein Handelspapier gem. §9 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung mitzuführen. Der Abfallbegleitschein darf bei entsprechender Ergänzung als Handelspapier genutzt werden.

3.1 Verpackung

- Die Behälter dürfen außen keine Spuren gefährlicher Stoffe (Krankheitserreger, Blut, Zytostatikareste etc.) aufweisen.
- In den Behältern dürfen keine anderen Abfälle, wie z. B. Laborchemikalien, Thermometer etc. enthalten sein.
- Vor dem Versand oder der Einsammlung muss geprüft werden, ob die Behälter richtig verschlossen sind. Siehe hierzu den Hinweis für beschädigte und nicht korrekt verschlossene Behältnisse in der Sortiergruppe „Infektiöse Abfälle“.
- Bei Tierkadavern dürfen die Tiere in den Gebinden nicht größer als eine Hauskatze sein. Das max. Abfallgewicht darf 20 kg nicht überschreiten. Bei größeren Tierkadavern setzen Sie sich bitte mit Ihrem Kundenteam in Verbindung.
- Verpackungen mit infektiösen Abfällen, Körper- und Organteilen oder Blutabfällen werden nicht auf Paletten angenommen.

3.2 Kennzeichnung von Transportbehältnissen

Für die Anlieferung bei der HIM sind alle Transportbehältnisse mit einem Fassaufkleber zu kennzeichnen. Die Fassaufkleber müssen leserlich, witterungsbeständig und mit folgenden Angaben versehen sein:

1. Abfallerzeuger (Name, Anschrift)
2. Abfallbezeichnung
3. Abfallschlüssel (AVV)
4. Entsorgungsnachweisnummer
5. UN-Nummer (falls erforderlich)
6. Gefahrzettel (falls erforderlich)

Um einen reibungslosen Entsorgungsablauf zu gewährleisten, bitten wir Sie, die Behälterauswahl mit Ihrem Kundenteam abzustimmen.

Bei infektiösen Abfällen der Kategorie A muss eine detaillierte Aufstellung der Erreger mitgeführt werden bzw. bei Verdacht auf Kategorie A muss auf der Außenverpackung zusätzlich eine Aufschrift "Verdacht auf ansteckungsgefährlichen Stoff der Gruppe A" angebracht werden.

ACHTUNG!!! Kategorie A Stoffe unterliegen immer der Einzelfallprüfung und sind Abstimmungspflichtig

4 Sortiergruppen und Verpackung

Spitze Gegenstände

180101 bzw. 180201 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103* und 180202*)

- Anlieferung in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen bis max. 120 l. Scharfe und spitze Gegenstände sind wegen der Verletzungs- und Durchstichgefahr in Abwurfbehältern einzusammeln und in die Transportbehältnisse einzustellen.

Körper- und Organteile

180102 Körper- und Organteile, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103*)

- Körper- und Organteile können in 30 l / 50 l / 60 l PE-Fässern für den einmaligen Gebrauch sowie max. 120 l Spannringdeckelfässer mit reißfesten und zugebundenen Plastikliniern angeliefert werden.
- Blut und andere Körperflüssigkeiten können in zugelassenen 30 l Kanistern angeliefert werden.
- Blutbeutel, Blutkonserven, Beutel oder Flaschen mit Körperflüssigkeiten können in zugelassenen 30 l / 50 l / 60 l PE-Fässern für den einmaligen Gebrauch, keimdicht und desinfizierbar, angeliefert werden. Durch Verwendung geeigneter Aufsaugmaterialien ist sicherzustellen, dass bei Lagerung und Transport keine Flüssigkeit austreten kann.

Infektiöse Abfälle

180103* bzw. 180202* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

- Das vom Hersteller angegebene max. Füllgewicht des Behälters ist einzuhalten.
- Scharfe und spitze Gegenstände (z. B. Skalpelle, Spritzen und Kanülen) müssen wegen der Durchstichgefahr in Abwurfboxen eingestellt werden.

Kategorie A:

Diese Abfälle unterliegen grundsätzlich der Einzelfallprüfung und sind in jedem Fall abstimmungspflichtig.

Die Zuordnung der Erreger erfolgt gemäß der Liste nach Kapitel 2.2.62.1.4.1 ADR. **Bitte beachten Sie, dass bei manchen Erregern nur angereicherte Kulturen unter die Kategorie A fallen!**

- Verpackungen, welche die Vorschriften des Kapitels 6.3 ADR erfüllen und entsprechend zugelassen sind. Innenverpackung bestehend aus
 - a) (einem) wasserdichten Primärgefäß
 - b) einer wasserdichten bauartzugelassenen Sekundärverpackung

Flüssigkeiten:

- saugfähiges Material in einer für die Aufnahme des gesamten Inhaltes ausreichenden Menge zwischen dem (den) Primärgefäß(en) und der Sekundärverpackung; wenn mehrere Primärgefäße in eine einzelne Sekundärverpackung eingesetzt werden, müssen Sie entweder einzeln eingewickelt oder voneinander getrennt werden, damit eine gegenseitige Berührung ausgeschlossen ist.

Kategorie B:

Alle anderen Erreger, die nicht in der Kategorie A gelistet sind bzw. nichtangereicherte Kulturen, die in der Kategorie A als angereicherte Kultur aufgeführt sind:

- bauartzugelassene maximal 30 l / 50 l / 60 l PE-Fässer für den einmaligen Gebrauch, keimdicht und desinfizierbar. Die Verpackung für feste Abfälle muss genügend saugfähiges Material enthalten, um enthaltene Flüssigkeiten komplett aufzusaugen.

Flüssigkeiten: Kanister, die den Vorschriften des Kapitels 6.1 ADR für flüssige Stoffe entsprechen und die Prüfanforderungen für die Verpackungsgruppe II erfüllen.

Hinweis für beschädigte und nicht korrekt verschlossene Behältnisse

Nicht dicht verschließbare oder beschädigte Behälter der Klasse 6.2 können in x-geprüfte Berggefäßer (z. B. 200 l Spannringdeckelfässer mit reißfestem Kunststoffinliner) eingestellt werden. Der Kunststoffinliner muss anschließend zugebunden werden.

Zu beachten sind die Kapitel 4.1.1.18 (1) Verwendung von Bergungsverpackungen sowie 5.4.1.1.5 Sondervorschrift für Bergungsverpackungen gemäß ADR. Hierbei ist zu beachten das diese Sonderforschrift nur auf feste Abfälle angewendet werden darf.

Nicht infektiöse Abfälle

180104 und 180203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

- Anlieferung in zugelassenen Containern oder IBC (z. B. ASP) ohne freie Flüssigkeit, sofern ausgeschlossen ist, dass eine Übertragung von Infektionskrankheiten oder eine Verbreitung von Tierkrankheiten oder Tierseuchen zu erwarten ist. Falls dies nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, muss die Anlieferung in zugelassenen 30 l / 50 l / 60 l PE-Fässern bzw. 120 l Spannringdeckelfässern mit zugebundenem Inliner für den einmaligen Gebrauch erfolgen.
- Größere Mengen Körperflüssigkeit, die nicht durch geeignete Geliermittel in einen festen Zustand überführt wurden, sind in 30 l Kanistern anzuliefern.

Zytostatika

180108* bzw. 180207* Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

- zugelassene 60 l PE-Fässer bzw. 120 l PE-Fässer bis max. 60 kg Inhalt mit Spannringdeckel und eingestelltem reißfesten und transparenten PE-Inliner (zugebunden) auf handelsüblichen Paletten, einlagig und rutschfest gebändert.
- Bei flüssigen Zytostatikaabfällen in Kleingebinden müssen die Fässer mit anorganischem Bindemittel so verfüllt werden, dass freiwerdende Flüssigkeiten gebunden werden.

Altmedikamente

180109 und 180208 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108* bzw. 180207 fallen

- Feste Altmedikamente und flüssige Altmedikamente bis max. 250 ml Verpackungsinhalt in zugelassenen Großcontainern, Wechselbehältnissen oder IBC (z. B. ASP). Jod- und bromhaltige Arzneimittel sind von dieser Anlieferungsform ausgeschlossen.
- Feste Altmedikamente und abgepackte flüssige Altmedikamente verfüllt mit anorganischem Bindemittel bis max. 5 l Inhalt, sowie Medikamente und Zubereitungen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, in zugelassenen max. 120 l PE-Fässern (max. 100 kg Gesamtgewicht).
- Flüssige Altmedikamente in zugelassenen max. 30 l PE-Kanistern, rutschfest gebändert auf Palette.

5 Sicherheitshinweise

5.1 Sicherheitshinweise bei der Anlieferung

- Aus Arbeitsschutzgründen müssen auf unserem Gelände körperbedeckte Kleidung und geschlossene Schuhe getragen werden.
- Beim Umgang mit medizinischen Abfällen sind grundsätzlich Einweghandschuhe zu tragen.
- Zur Handreinigung steht Ihnen ein Waschbecken mit desinfizierender Waschlösung zur Verfügung.
- Falls Ihnen beim Entladen ein verschmutztes, beschädigtes oder geöffnetes Sammelgefäß auffällt, informieren Sie bitte unser Personal.
- Fassen Sie bitte die Mappen nur mit gereinigten Händen und ohne Handschuhe an.

5.2 Sicherheitshinweise für den Notfall

Die HIM GmbH ist für Notfälle gerüstet. Falls ein Mitarbeiter mit infektiösem Material kontaminiert werden sollte, gelten folgende Notfallmaßnahmen:

1. Desinfektion und Reinigung der betroffenen Stellen

Auf dem Gelände der SAV Biebesheim ist an allen Orten, an denen mit infektiösen Abfällen umgegangen wird, Desinfektionsmittel in Sprühflaschen deponiert. Von unserem Personal wird Ihnen im Notfall eine Dusche zugewiesen, sowie Kleidung zum Wechseln und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Sofortige Desinfektion der betroffenen Körperpartien.

Vor dem Duschen Einwirkzeit des Desinfektionsmittels abwarten.

Bei Verletzungen: Wunde bluten lassen, ggf. chirurgisch erweitern und desinfizieren.

Bei Kontamination der Schleimhäute (Augen, Mundhöhle) sofort intensive Spülung mit physiologischer Kochsalzlösung.

Kontaminierte Kleidung sofort in die bereitgestellten Behälter geben und verschließen.

2. Anschließend sofort zum Arzt

Wundversorgung

Registrierung des Unfallherganges

Nach Einverständnis des Patienten Blutabnahme

Eine Wiederholung der Blutuntersuchung nach 6 Wochen sowie nach 3 bis 6 Monaten wird empfohlen.